



Bern, 14. Dezember 2007

Adressat/in:
die Kantonsregierungen

Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

1. Der Bundesrat hat am 14. Dezember 2007 das EVD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.
2. Die Vernehmlassungsfrist läuft am 28. März 2008 ab.
3. Grundzüge des Vorhabens:

Trotz guter Konjunkturlage und Rückgang der Arbeitslosigkeit schreibt die Arbeitslosenversicherung (ALV) noch immer Fehlbeträge. Mit einer durchschnittlichen Arbeitslosenquote von 3,3% für 2006 wurde bis Ende Jahr immer noch der Fehlbetrag von über einer Mrd. Franken erwirtschaftet. Auch 2007 wird unter der Annahme einer durchschnittlichen Arbeitslosenquote von 2,7% noch ein Fehlbetrag von 0,18 Mrd. Franken resultieren. Die Darlehensschuld dürfte Ende 2007 bei 5,0 Mrd. Franken liegen.

Zu einer Rückzahlung von Schulden wird es erst Ende 2008 kommen, sofern die Arbeitslosenquote unter 2,5% sinkt. Selbst wenn die Arbeitslosigkeit im 2009 deutlich unter die 2,5%-Marke zu liegen kommt, werden die Schulden Ende Jahr immer noch 3,7 Mrd. Franken betragen. Somit gelingt es der ALV nicht, die Schulden vor einer neuen Rezession abzubauen. Ohne Gesetzesrevision würde die Schuldenobergrenze nach Art. 90c Abs. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG)¹ in einer Rezession rasch überschritten. Es müssten in einem wirtschaftlich viel ungünstigeren Zeitpunkt Sparmassnahmen oder Beitragserhöhungen beschlossen werden, die sich rezessionsverschärfend auswirken könnten.

Die Finanzierung der ALV ist heute darauf ausgerichtet, dass die durchschnittliche Arbeitslosigkeit über einen Konjunkturzyklus hinaus bei 100'000 Personen liegt. Aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse sollte sie aber bei

¹ Nach Art. 90c Abs. 1 AVIG muss der Bundesrat innert einem Jahr eine Gesetzesrevision vorlegen, wenn der Schuldenstand des Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung (ALV-Fonds) per Ende Jahr 2,5 Prozent der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme erreicht. Der Bundesrat erhöht vorgängig den ordentlichen Beitragssatz nach Art. 3 Abs. 2 AVIG um höchstens 0,5 Lohnprozente und den beitragspflichtigen Lohn auf maximal das Zweieinhalbfache des versicherten Verdienstes, damit die Verschuldung, bis die Gesetzesrevision in Kraft tritt, in Grenzen gehalten werden kann. Für den Betrag zwischen dem Höchstbetrag und dem Zweieinhalbfachen des versicherten Verdienstes darf der erhobene Betrag höchstens 1 Prozent betragen.



125'000 Betroffenen liegen. Deswegen erzielt die Versicherung im Durchschnitt jährlich ein Minus von rund einer Mrd. Franken.

Mit der vorgeschlagenen Teilrevision, welche sowohl Massnahmen auf der Einnahmen wie auf der Ausgabenseite vorsieht, kann die ALV auf eine realistischere, längerfristig stabile und konjunkturneutrale Basis gestellt werden. Insbesondere sollen dort Einsparungen angestrebt werden, wo sich aufgrund der heutigen gesetzlichen Vorgaben unerwünschte Ergebnisse ergeben:

- Erstens sollen Fehlanreize im Gesetz beseitigt und das Prinzip der raschen Wiedereingliederung noch stärker umgesetzt werden.
- Zweitens soll das Versicherungsprinzip gestärkt und zu diesem Zweck der Kreis der Leistungsberechtigten etwas restriktiver definiert werden.

Die Vorschläge sind so ausgestaltet, dass die ALV ihre Kernaufgaben, nämlich die Kompensation eines vorübergehenden Erwerbsausfalls bei Stellenverlust sowie die Unterstützung der Stellensuchenden beim Finden einer neuen Stelle, möglichst zielgerichtet wahrnehmen kann.

4. In der Beilage unterbreiten wir Ihnen die Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes samt Erläuterungen zur Stellungnahme. Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.
5. Wir bitten Sie, der für dieses Geschäft zuständigen Direktion für Arbeit des Staatssekretariates für Wirtschaft allfällige Bemerkungen zukommen zu lassen (Adresse: SECO - Direktion für Arbeit, Effingerstrasse 31, 3003 Bern). Ohne eine Stellungnahme gehen wir davon aus, dass Sie mit dem Entwurf einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüssen

Doris Leuthard
Bundesrätin

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht (d, f, i)
ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, AG, TG: d
VD, NE, GE, JU: f
BE, FR, VS: d, f
GR: d, i
TI: i
- Liste der Vernehmlassungsadressaten (d, f, i)